



Jugendordnung

(Alle Ausführungen sind geschlechtsneutral zu verstehen)

§ 1 Grundlage

(1) Gem. § 2 der Vereinssatzung ist die Jugendgemeinschaft des Vereins Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die besonderen Ziele und Bedürfnisse der Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sind in dieser Jugendordnung geregelt.

(3) Die Ziele der Vereinsjugend sind:

- a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendlichen im Sport
- b) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen seinen Ausprägungen
- c) die Förderung des Sports als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen sowie mit Trägern der Jugendarbeit und der Jugendhilfe
- e) die Förderung der allgemeinen Jugendbildung
- f) die Förderung der internationalen Verständigung

§ 2 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Jugendgemeinschaft.

§ 3 Selbstverwaltung

(1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbst. Sie entscheidet über die ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bewilligten Finanzmittel und über die ihr zufließenden Fördermittel Dritter und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Vereinsjugend kann eine eigene Jugendkasse führen, über die alle der Vereinsjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel verwaltet werden.

(3) Wird eine eigne Jugendkasse geführt, ist diese vom Jugendvorstand zu verwalten.

(4) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand,
- b) die Jugendversammlung

§ 5 Jugendvorstand

(1) Der Vorstand der Vereinsjugend besteht aus höchstens fünf Personen, mindestens aber aus dem Vorsitzenden (Vereinsjugendwart).

(2) Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendwart muss mindestens 16 Jahre alt sein; er wird für zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis er wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt wurde.

§ 6 Jugendversammlung

(1) In der Jugendversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme.

(2) Die Jugendversammlung findet spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt und wird vom Jugendvorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) ggf. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Finanzplans der Vereinsjugend
- c) Wahl des Jugendvorstands
- d) Entlastung des Jugendvorstands
- e) Beschlussfassung von Anträgen

§ 7 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 15.11.2015 in Kraft.

TuS Borstel-Hohenraden e.V.

Der Vorstand